

Tarifvertrag Ausbildungsvergütungen

Zwischen der

Tarifgemeinschaft Qualitätsorientierter Zeitarbeitsunternehmer TQZ
Martinsallee 4
53359 Rheinbach

und der

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen
Roßstr. 94
40476 Düsseldorf

Wird folgender Tarifvertrag Ausbildungsvergütungen vereinbart

§ 1 Geltungsbereich

(a) Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

(b) Fachlich: Für die Mitgliedsfirmen der TQZ.

(c) Persönlich: Für die Auszubildenden der TQZ – Mitgliedsfirmen im internen und externen Bereich (Partnerausbildung mit Kundenbetrieben).

§ 2 Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende, der aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags ausgebildet wird, erhält für die Dauer der Ausbildung eine Vergütung. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

ab 1. September 2017:

im 1. Ausbildungsjahr 800,00 €

im 2. Ausbildungsjahr 880,00 €

im 3. Ausbildungsjahr 950,00 €

im 4. Ausbildungsjahr 1.040,00 €

ab 01.10.2022

im 1. Ausbildungsjahr 970,00 €

im 2. Ausbildungsjahr 1.030,00 €

im 3. Ausbildungsjahr 1.130,00 €

im 4. Ausbildungsjahr 1.180,00 €

Sie ist spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats zu zahlen.

Wird aufgrund einer fachlichen Vorbildung oder einer Anrechnung nach der Anrechnungsverordnung die Ausbildung verkürzt, so gilt in Bezug auf die Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildung gekürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit. Der Auszubildende hat Anspruch auf die entsprechend höhere Vergütung.

Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Vergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.

§3 Arbeitszeit

Die Ausbildungszeit der Auszubildenden richtet sich nach der tariflichen Arbeitszeit des TQZ Manteltarifvertrags 40 Stundenwoche. **Die Ausbildungszeit wird im Rahmen der Kombi- ausbildung im Partnerbetrieb an die des Partnerbetriebes angepasst. Einzelheiten werden im Ausbildungsvertrag und im Partnervertrag vorab geregelt.**

§4 Mehrarbeit/Nacharbeit

Mehrarbeit ist für jugendliche Auszubildende (Lehrlinge), außer im Falle des § 8 Absatz 2 und in Notfällen gemäß § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, verboten. Die in diesen Fällen zulässige Mehrarbeit ist durch Freizeit entsprechend den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes auszugleichen.

Mehrarbeit von Auszubildenden (Lehrlinge) nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die über die wöchentliche Arbeitszeit nach § 4 hinausgehende Arbeitszeit. Bis zu acht Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Quartals können zuschlagsfrei in Freizeit ausgeglichen werden. Jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember sind alle bis dahin aufgelaufenen Mehrarbeitsstunden durch Freizeit auszugleichen, wenn das nicht erfolgt, mit 25% Zuschlag zu bezahlen:

§5 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für die Auszubildenden die Bestimmungen der jeweiligen TQZ-Tarifverträge

Bisher gezahlte oder vereinbarte höhere Ausbildungsvergütungen dürfen nicht gekürzt, sonstige bessere Bedingungen nicht verschlechtert werden.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. Juli 2019 gekündigt werden.